

AUSFÜHRLICHER PROSPEKT LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE

INHALTSVERZEICHNIS

VEREINFACHTER PROSPEKT	3
GRUNDLEGENDER TEIL.....	3
KURZDARSTELLUNG.....	3
ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG.....	3
KLASSIFIZIERUNG.....	3
ANLAGEZIEL.....	3
REFERENZWERT	3
ANLAGESTRATEGIE.....	3
RISIKOPROFIL.....	4
IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES	5
ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG.....	6
KOSTEN UND GEBÜHREN	6
BESTEUERUNG.....	7
ANGABEN ZUM VERTRIEB.....	7
ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AUF DEM PRIMÄRMARKT	7
BILANZSTICHTAG	10
ERGEBNISVERWENDUNG - ANTEILE D-EUR, USD UND D-USD	11
DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	11
ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS	11
GRÜNDUNGSDATUM	11
ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT.....	11
ERGÄNZENDE ANGABEN.....	12
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	12
STATISTISCHER TEIL	13
STATISTISCHER TEIL	14
DARSTELLUNG DER DEM OGAW IM LETZTEN, ZUM 29.04.2011 ABGELAUFENEN GESCHÄFTSJAHRS BELASTETEN KOSTEN	15
INFORMATIONEN ZU TRANSAKTIONEN IM LETZTEN GESCHÄFTSJAHRE, D.h. im geschäftsjahr zum 29.04.2011	16
DETAILBESCHREIBUNG	17
ALLGEMEINE MERKMALE.....	17
FORM DES OGAW.....	17
FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN	17
FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG	18
ALLGEMEINE MERKMALE	18
BESONDERE BESTIMMUNGEN	18
ANGABEN ZUM VERTRIEB.....	25
ANLAGEVORSCHRIFTEN	26
VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG	26
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	28
REGLEMENT.....	29

LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE

VEREINFACHTER PROSPEKT

FCP (INVESTMENTFONDS) GEMÄSS EUROPÄISCHEN
NORMEN

GRUNDLEGENDER TEIL

KURZDARSTELLUNG

BEZEICHNUNG

LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE.

RECHTSFORM

Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.

TEILFONDS / FEEDER

Nein.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

DEPOTBANK

SOCIETE GENERALE.

ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT.

SONSTIGE BEAUFTRAGTE

Société Générale Securities Net Asset Value besorgt die Rechnungslegung des Fonds.

ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG

KLASSIFIZIERUNG

Internationale Aktien.

Der Fonds ist ein Indexfonds.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Entwicklung des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index nachzubilden und dabei gleichzeitig die Standardabweichung der Renditen ("Tracking Error") zwischen dem Fonds und dem Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index so gering wie möglich zu halten.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1 %.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1 % übersteigen, besteht das Ziel darin, unterhalb von 5 % der Volatilität des Dow Jones Industrial Average™ Total return Index zu bleiben.

REFERENZWERT

Der Referenzwert ist der in US Dollar angegebene Wert des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index.

Der Dow Jones Industrial Average™ Total return Index beruht auf den Werten von 30 Aktien großer US-amerikanischer Unternehmen an der New Yorker Börse.

Er wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Werte der besagten 30 Aktien berechnet.

Die Kapitalisierung der im Dow Jones Industrial Average™ Total return enthaltenen Aktien repräsentiert ca. 20 % der Kapitalisierung der US-amerikanischen Aktien. Der Index wird durch Dow Jones & Company Inc. berechnet.

Die nachgehaltene Performance ist die der Schlusskurse der Aktien, die den Index bilden.

ANLAGESTRATEGIE

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in einen Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie in der Detailbeschreibung definiert), und insbesondere in internationale Aktien, anlegen und/oder (ii) in einen

außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index getauscht wird.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden gegebenenfalls insbesondere Aktien sein, die im Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index enthalten sind, sowie andere internationale Aktien aus allen Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten notiert sein können, einschließlich der Märkte für Nebenwerte.

Der Fonds wird dauerhaft, direkt oder indirekt, zu über 75 % in für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassene Wertpapiere investiert, gemäß den Zulassungskriterien dieser Wertpapiere für den PEA.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind und eine Entwicklung des Aktienkorbes erzielt wird, die der Entwicklung des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index möglichst nahe kommt.

Im Rahmen der Verwaltung des Aktienkorbes gelten für den Fonds bezüglich der Anlagegrenzen die Ausnahmebestimmungen für indexbezogene OGAWs: Er darf bis zu 20 % seines Vermögen in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20 % kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35 % angehoben werden.

RISIKOPROFIL

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Aktienbezogene Risiken

Aktienkurse können steigen, aber auch fallen, und spiegeln sowohl gesellschaftsbezogene als auch Makrorisiken wider. Aktieninstrumente sind volatilere als die Märkte für festverzinsliche Titel, deren Erträge im gleichen Makrorisikoumfeld über einen bestimmten Zeitraum hinweg vorhersehbar sind.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiko, das mit Wertpapiergeschäften verbunden ist

Ändert der Emittent eines Basiswerts des Index ein Wertpapiergeschäft unvorhergesehen ab und steht diese Änderung im Gegensatz zu einer früher gemachten, offiziellen Ankündigung, auf deren Grundlage der Fonds dieses Geschäft bewertet hat (und/oder die Gegenpartei des Fonds am Termingeschäft), so kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere in dem Fall, in dem die tatsächliche Behandlung des Geschäfts durch den Fonds von der Behandlung des Geschäfts nach der Methode des Benchmark-Index abweicht.

Anteile D-EUR (ausschließlich)

7. Währungsrisiken in Bezug auf die Anteilklasse D-EUR

Die Anteilklasse D-EUR ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sie auf eine andere Währung lautet als der Index. Infolgedessen kann sich der Nettoinventarwert der Anteilklasse aufgrund von Wechselkursänderungen verringern, obgleich der Benchmark-Index selbst im Wert steigt.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Der Fonds steht im Hinblick auf alle seine Anteile allen Zeichnern offen.

Anleger, die Anteile des Fonds zeichnen, sind daran interessiert, in die internationalen Aktienmärkte zu investieren.

Der Betrag, der für Ihre Anlage in den Fonds angemessen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Bei der Festlegung sollten Sie Ihren Wohlstand und/oder Ihr Privatvermögen, ihren Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder eine sichere Anlage bevorzugen. Wir empfehlen Ihnen ferner eine ausreichende Diversifizierung Ihrer Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt über 5 Jahre.

	Anteile D-EUR	Anteile USD	Anteile D-USD
Basiswährung	Euro	US-Dollar	US-Dollar

ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG

KOSTEN UND GEBÜHREN

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN (GELTEN NUR FÜR AKTEURE AM PRIMÄRMARKT)

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Anteile D-EUR:

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,50 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 0,50 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Anteile USD:

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Zeichnungsantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Rücknahmeantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Anteile D-USD:

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Zeichnungsantrag oder (ii) [2 %]; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Rücknahmeantrag oder (ii) [2] %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN DER ANTEILE D-EUR, USD UND D-USD

Diese Kosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten alles Kosten, die dem Fonds direkt belastet werden. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Anlageerfolgsprämien: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft, und werden somit dem Fonds belastet;

- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
 - ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften.
- Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im Abschnitt Statistik des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) (1)	Nettovermögen	Maximal 0,50 % per annum
Anlageerfolgsprämie	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

(1) einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds.

Bei dem Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions bzw. Verrechnungsprovisionen).

BESTEUERUNG

Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen und kann auch als Anlagemöglichkeit für fondsgebundene Lebensversicherungen dienen, die auf die Rechnungswährung lauten.

Entsprechend den Steuervorschriften, die auf Sie anwendbar sind, können die etwaigen Kapitalgewinne und Erträge aus den gehaltenen Fondsanteilen der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft des Fonds zu informieren.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AUF DEM PRIMÄRMARKT

Anteile D-EUR:

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17:00 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Börsentages, nachfolgend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17:00 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17:00 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht.

(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien

Zeichnungen und Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht.

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Stückzahl der im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX in Euro entsprechen, die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entsprechen, und gegebenenfalls

(2) eines Barbetrages, der vom Fonds gezahlt oder empfangen wird (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/ Rücknahmen.

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE wird zum Schlusskurs des auf den USD lautenden DOW Dow Jones Industrial Average™ Total return Index berechnet. Der Wechselkurs, der eingesetzt wird, um den Wert des Index in Euro umzurechnen, ist der dem Fixing von WM Reuters entsprechende Referenzkurs.

Anteile USD:

Anträge zur Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen werden von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) zusammengefasst und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts an diesem Börsentag, im Folgenden der „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht

(i) Zeichnung/Rücknahme gegen Lieferung von Aktien.

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der Index DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht. Diese Anträge werden auf der Grundlage der Bedingungen ausgeführt, die von Lyxor International Asset Management bei Schließung des Referenzmarktes festgelegt werden; d.h.:

1) einer Stückzahl im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index entsprechen, und die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die mindestens dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entsprechen und gegebenenfalls,

(2) eines Barbetrags, den der Fonds bezahlt oder entgegen nimmt (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Sofern Zeichnungen gegen Lieferung von Wertpapieren erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen; nach Hinterlegung dieser Wertpapiere verfügt sie über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen. Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE wird zum Schlusskurs des auf den USD lautenden DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index berechnet.

Anteile D-USD:

Anträge zur Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen werden von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) zusammengefasst und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts an diesem Börsentag, nachfolgend der „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht

(i) Zeichnung/Rücknahme gegen Lieferung von Aktien.

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der Index DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht.

Diese Anträge werden auf der Grundlage der Bedingungen ausgeführt, die von Lyxor International Asset Management bei Schließung des Referenzmarktes festgelegt werden, d.h.:

1) einer Stückzahl im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index entsprechen, und die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die mindestens dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entsprechen und gegebenenfalls,

(2) eines Barbetrags, umgerechnet in US-Dollar, den der Fonds bezahlt oder entgegen nimmt (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz, umgerechnet in US-Dollar, zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert, umgerechnet in US-Dollar, der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Sofern Zeichnungen gegen Lieferung von Wertpapieren erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen; nach Hinterlegung dieser Wertpapiere verfügt sie über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen. Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE wird zum Schlusskurs des auf den USD lautenden DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index berechnet.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes – Frankreich

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT - ANTEILE D-EUR, USD UND D-USD

Bei jeder Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen, die direkt an einer Börse erfolgt, an der der Fonds dauerhaft zum Handel zugelassen ist oder wird, ist keine Mindestabnahme-/verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes -FRANKREICH

ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM Investmentfonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE DURCH DAS MARKTUNTERNEHMEN

Anteile D-EUR:

Am 17. Mai 2007 bestehen 50.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue Anteil am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average, der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext der NYSE Euronext am 17. Mai 2001 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Anteile D-EUR:

Am 17. Mai 2001 werden dem Markt 50.000 Anteile am Fonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem Euro-Gegenwert des auf den USD lautenden Index Dow Jones Industrial Average™, geteilt durch 100, entspricht.

Der anfängliche Wert eines Anteils am LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average belief sich am 05. April 2001 auf EUR 107,60, was dem Euro-Gegenwert der Schlussnotierung des Dow Jones Industrial Average™ Index, geteilt durch 100, entspricht. Bei dem zur Umrechnung des Indexwertes in Euro eingesetzten Wechselkurs handelt es sich um das WM Reuters Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

Anteile USD

Am 2. Oktober 2009 werden dem Markt 600.000 Anteile am Fonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average zu einem Preis je Anteil zur Verfügung gestellt, der dem USD-Gegenwert des Nettoinventarwerts des Anteils D-EUR, bereinigt um die in der Detailbeschreibung definierte Kennzahl ETF/Index, entspricht.

Der anfängliche Wert eines Anteils am LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average belief sich am 2. Oktober 2009 auf USD 9,49]. Bei dem zur Umrechnung des Indexwertes in USD eingesetzten Wechselkurs handelt es sich um das WM Reuters Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

Anteile D-USD

Am [Datum der Notierung der Anteile D-USD] wird dem Markt eine Anzahl von [Anzahl, die 30 Mio. Euro entspricht] Anteilen am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem US-Dollar-Gegenwert des auf den US-Dollar lautenden Wertes des Dow Jones Industrial Average™ Index, geteilt durch [...1000] entspricht.

Der anfängliche Wert eines Anteils am LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average belief sich am [Datum] auf [x] USD. Der Wechselkurs, der eingesetzt wird, um den Wert des Index in USD umzurechnen, entspricht dem WM-Reuters-Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

FINANZINSTITUTE, DIE ALS „MARKET-MAKER“ AGIEREN

Anteile D-EUR:

Am 22. Januar 2008 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext-Markt verpflichtet sich Société Générale („Market-Maker“), für die Anteile am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext-Markt die Rolle der Market-Maker zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Stellung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die „Market-Maker“-Finanzinstitute vertraglich gegenüber der NYSE Euronext verpflichtet, für den Fonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average Folgendes zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 3% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.

- einen Mindestbetrag von nominal 100.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.

Die Verpflichtungen der Market-Maker des Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average ruhen, wenn der Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Werte, aus denen er sich zusammensetzt, ausgesetzt wird.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelebung unmöglich machen.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet sicherzustellen, dass der Börsenkurs nicht um mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Der indikative Nettoinventarwert des Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average ist ein

theoretischer Nettoinventarwert, der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris alle 15 Sekunden von NYSE Euronext unter Hinzuziehung des Wertes des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den „Market-Makern“ am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen, von Euronext berechneten Nettoinventarwert zu vergleichen.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag des Monats April.

ERGEBNISVERWENDUNG - ANTEILE D-EUR, USD UND D-USD

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (méthode des coupons encaissés).

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert wird täglich ab Beginn der Marktnotierung der Aktien, unter Vorbehalt der Möglichkeit zur Durchführung der auf den Primär- bzw. Sekundärmarkten erteilten Aufträge, berechnet und veröffentlicht.

INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT Anteile D-EUR:

Der indikative Nettoinventarwert der Anteile D-EUR am LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average (nachstehend: „iNAV“) wird an jedem Börsentag von NYSE Euronext während der Börsenstunden berechnet und veröffentlicht.

Der indikative Nettoinventarwert wird an jedem Tag berechnet, der auf dem Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts vorgesehen ist.

Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts der Anteile D-EUR am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average, die während der gesamten Dauer der Notierung in Paris (9.05 – 17.35 Uhr) erfolgt, zieht NYSE Euronext den verfügbaren Wert des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index heran, der von Reuters veröffentlicht wird, sowie den von Reuters veröffentlichten Wechselkurs EUR/USD, um den Indexwert in Euro umzurechnen.

Die Börsenkurse der Aktien, aus denen sich der Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index zusammensetzt, die zur Berechnung des Wertes des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index und damit zur Bewertung des iNAV eingesetzt werden, erhält Reuters von der amerikanischen Börse, an der die Aktien notiert sind, aus denen sich der Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index zusammensetzt.

Wenn eine oder mehrere Börse(n), an denen die Aktien notiert sind, aus denen sich der Index zusammensetzt, geschlossen ist/sind (an Feiertagen im Sinne des Kalenders TARGET), und falls die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes unmöglich wird, kann der Handel mit den Anteilen am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average ausgesetzt werden.

Es werden Schwellenwerte unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 3% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert der Anteile D-EUR am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average festgelegt, der von NYSE Euronext berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index durch Schätzung aktualisiert wird.

Lyxor International Asset Management, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average, liefert NYSE Euronext jegliche für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts der Anteile D-EUR am Investmentfonds LYXOR Dow Jones Industrial Average durch NYSE Euronext notwendigen finanziellen und buchhalterischen Daten, und insbesondere als Referenz-Nettoinventarwert den Nettoinventarwert der Anteile D-EUR am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average des vorherigen Werktages, sowie den Referenzwert des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index, der der Schlussnotierung 1 Werktag zuvor entspricht, und den für die Berechnung des Nettoinventarwerts eingesetzten Wechselkurs EUR/USD.

Dieser Referenz-Nettoinventarwert und diese Referenzwerte des Index und des Wechselkurses dienen als Grundlage für die von NYSE Euronext vorgenommenen Berechnungen des für den nächsten Börsentag geltenden und in Echtzeit aktualisierten indikativen Nettoinventarwerts des Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average.

ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Am Sitz der LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT, 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH.

Die Verteilung dieses vereinfachten Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem dieses Angebot oder diese Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die dieses Angebot macht oder diese Werbung vornimmt, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber jeglicher Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, dieses Angebot zu machen oder diese Werbung vorzunehmen. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine andere Person als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten ist ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

GRÜNDUNGSDATUM

Der Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) am 15. März 2001 genehmigt. Er wurde am 5. April 2001 gegründet.

Die Anteile USD wurden am 02. Oktober 2009 aufgelegt. Die Anteile D-USD wurden am [noch festzulegen] aufgelegt.

ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT

Anteile D-EUR:

EUR 107,60 pro Anteil (entspricht 1/100 des Werts des Dow Jones Industrial Average™ Index am 4. April 2001).

Anteile USD:

USD 9,49 pro Anteil (entspricht 1/1000 des Werts des Dow Jones Industrial Average™ Index am 02. Oktober 2009).

Anteile D-USD:

[x] USD pro Anteil

ERGÄNZENDE ANGABEN

Der ausführliche Prospekt des Fonds und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilnehmers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesendet:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

E-Mail: contact@lyxor.com

Auskünfte sind ferner über die Internetseite www.lyxoretf.com erhältlich.

Veröffentlichungsdatum des Prospektes: 15. Juni 2011.

Die Website der AMF (www.amf-france.org) enthält ergänzende Angaben zu der Liste der vorgeschriebenen Dokumente und allen Bestimmungen, die dem Schutz der Anleger dienen.

Der vorliegende vereinfachte Prospekt ist den Zeichnern vor Zeichnung vorzulegen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

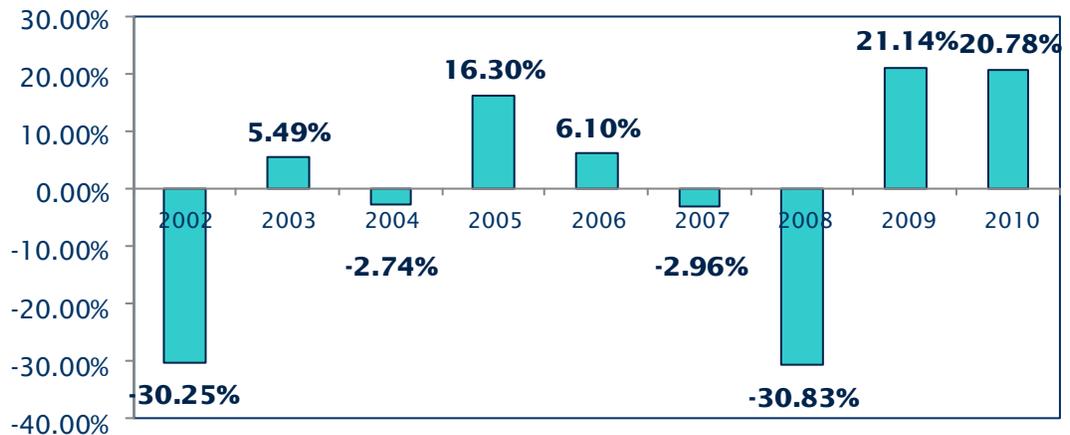
Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

STATISTISCHER TEIL

Wertentwicklung des OGAW zum 31/12/10

D-EUR Anteile

Performance-Daten auf Jahresbasis



□

Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Performance-Daten auf Jahresbasis	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Lyxor ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE Anteile D-EUR	20,78%	0,40%	0,83%
Dow Jones Industrial Average (USD)	21,41%	1,01%	1,52%

HINWEIS UND KOMMENTARE

Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt künftige Wertentwicklungen nicht vorweg.

Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

DJIA bereinigt um EUR/USD (USD)

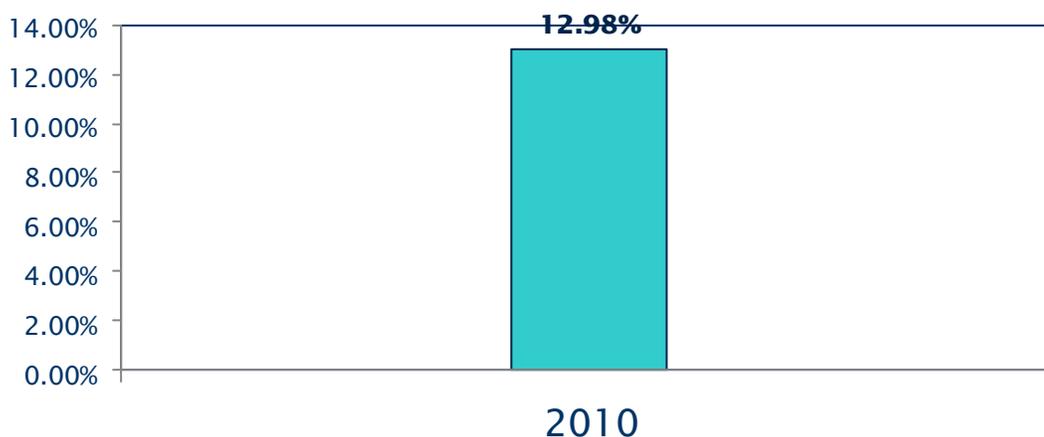
Kommentare zur Benchmark 1 (Spalte G)

STATISTISCHER TEIL

Wertentwicklung des OGAW zum 31/12/10

USD Anteile

Performance-Daten auf Jahresbasis



Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Performance-Daten auf Jahresbasis	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Lyxor ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE Anteile USD	12,98%		
Dow Jones Industrial Average (USD)	13,52%		

HINWEIS UND KOMMENTARE

Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt künftige Wertentwicklungen nicht vorweg.

Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

DJIA bereinigt um EUR/USD (USD)

Kommentare zur Benchmark 1 (Spalte G)

Ab dem 6. April 2011 ersetzt der Index Dow Jones Industrial Average™ Total Return den Referenzwert Dow Jones Industrial Average (USD).

LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE

DARSTELLUNG DER DEM OGAW IM LETZTEN, ZUM 29.04.2011 ABGELAUFENEN GESCHÄFTSIAHR BELASTETEN KOSTEN

Betriebs- und Verwaltungskosten ANTEIL D-EUR	0,50%
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds Diese Kosten werden wie folgt ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten, - abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen. 	- % - % - %
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Anlageerfolgsprämie - Umsatzprovisionen 	- % - % - %
Gesamtkosten, die der OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragen hatte	0,50%

Betriebs- und Verwaltungskosten ANTEIL USD	0,50%
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds Diese Kosten werden wie folgt ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten, - abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen. 	- % - % - %
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Anlageerfolgsprämie - Umsatzprovisionen 	- % - % - %
Gesamtkosten, die der OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragen hatte	0,50%

Der Anteil USD wurde am 2.10.2009 aufgelegt ; das erste Geschäftsjahr ist kürzer als 12 Monate. Die dargestellten Sätze wurden auf Jahresbasis umgerechnet und angepasst.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten decken alle Kosten ab, die dem OGAW direkt belastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuer,...) und die Umsatzprovision (s.u.). In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten der Finanzverwaltung, der allgemeinen und der buchhalterischen Verwaltung sowie die Gebühren der Depotbank und Verwahrstelle und die Prüfkosten enthalten.

Kosten aus dem Kauf von OGAW- und/oder Investmentfondsanteilen

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder in Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Erwirbt und hält ein OGAW einen Ziel-OGAW (oder einen Investmentfonds), so entstehen ihm zwei Arten von Kosten, die nachfolgend beschrieben sind:

- Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren. Der Anteil dieser Gebühren, die vom Ziel-OGAW vereinnahmt werden, ist jedoch Transaktionskosten gleichgesetzt und wird hier nicht berücksichtigt,
 - Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt belastet werden, und die für den anlegenden OGAW indirekte Kosten darstellen.
- In bestimmten Fällen kann der anlegende OGAW Rückerstattungen aushandeln, das heißt Ermäßigungen für einige dieser Kosten. Diese Ermäßigungen reduzieren die Gesamtkosten, die dem anlegenden OGAW tatsächlich entstehen.*

Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW

Dem OGAW können auch andere Kosten berechnet werden. Dabei handelt es sich um:

- - Anlageerfolgsprämien. Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der OGAW seine Ziele übertrifft.

- *Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision ist eine Provision, die dem OGAW für jedes Portfolio-Geschäft berechnet wird. Der ausführliche Prospekt gibt Auskunft über diese Provisionen. Unter den in Teil A des Kurzprospektes vorgesehenen Bedingungen kann diese Provision der Verwaltungsgesellschaft zufließen.*

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten von einem Jahr zum nächsten stark schwanken können, und dass es sich bei den hier angegebenen Zahlen um die Zahlen handelt, die für das vorhergehende Geschäftsjahr ermittelt wurden.

INFORMATIONEN ZU TRANSAKTIONEN IM LETZTEN GESCHÄFTSJAHR, D.H. IM GESCHÄFTSJAHR ZUM 29.04.2011

Die für das Aktien-Portfolio ermittelte Umlaufzahl auf Jahresbasis entsprach 15,82-mal dem durchschnittlichen Nettovermögen; die Geschäfte werden einschließlich der Kosten verbucht. In der Buchhaltung des OGAW werden die Kosten nicht in einem separaten Kostenkonto aufgeführt.

Die Transaktionen, die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der OGAW, die sie verwaltet, mit verbundenen Unternehmen durchgeführt hat, haben folgenden Anteil aller in diesem Geschäftsjahr durchgeführten Transaktionen ausgemacht:

Asset-Typ	Transaktionen
Aktien	100,00 %
Schuldtitel	100,00 %

LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE

DETAILBESCHREIBUNG

FCP (INVESTMENTFONDS) GEMÄSS EUROPÄISCHEN NORMEN

ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG

LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE.

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW GEGRÜNDET WURDE

Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts, in Frankreich gegründet.

GRÜNDUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER

Der Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) am 15. März 2001 genehmigt. Er wurde am 5. April 2001 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS

	Anfänglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Ausschüttung	Währung	In Frage kommende Zeichner	Mindestzeichnung	Handelsplätze
D-EUR	EUR 107,60	Keine	FR0007056841	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge einmal oder mehrmals pro Jahr ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	EUR	Der Fonds steht allen Zeichnern offen	Entfällt	Euronext Paris, Wiener Börse (Wien), Deutsche Börse (Frankfurt), Borsa Italiana (Mailand), Bolsa de Madrid, Swiss Exchange (Zürich)
USD	USD 9,49	Keine	FR0010736389	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge einmal oder mehrmals pro Jahr ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	USD	Der Fonds steht allen Zeichnern offen	Entfällt	[Singapore Exchange] (SGX-ST)
D-US D	USD [x]	Keine	FR0010736397	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge einmal oder mehrmals pro Jahr ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	USD	Der Fonds steht allen Zeichnern offen	Entfällt	[noch festzulegen]

ANGABE DES ORTES, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT BEREITGEHALTEN WERDEN

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesendet:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

E-Mail: contact@lyxor.com.

Auskünfte sind ferner über die Internetseite www.lyxoretf.com erhältlich.

FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

Aktiengesellschaft französischen Rechts (société anonyme) mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Sitz: 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

Postanschrift: Tour Société Générale - 17, Cours Valmy - 92987 Paris-La Défense Cedex – FRANKREICH.

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, ZENTRALE SAMMELSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE UND REGISTERSTELLE FÜR DIE ANTEILE

SOCIETE GENERALE.

Am 8. Mai 1864 durch von Napoléon III. unterzeichneten Genehmigungserlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, boulevard Haussmann - 75009 Paris - FRANKREICH

Postanschrift als Depotbank: 75886 Paris Cedex 18 - FRANKREICH

Postanschrift als zentrale Sammelstelle für Anträge und Registerstelle: 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - FRANKREICH

ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

Aktiengesellschaft französischen Rechts (société anonyme).

Sitz: 63, rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine - FRANKREICH

Zeichnungsberechtigter: Marie-Christine JETIL.

BEAUFTRAGTE

Société Générale Securities Services Net Asset Value besorgt die Rechnungslegung des Fonds.

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE

Die Anteile sind auf den Namen der kontoführenden Institute der Zeichner in einem Register eingetragen, das bei der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale geführt wird. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des Fonds in Höhe der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Anteile sind Inhaberanteile. Sie werden nicht in Bruchteile unterteilt.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag des Monats April in Paris.

Erster Bilanzstichtag: 30. April 2002.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplanes (PEA) zugelassen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einem französischen Fonds Commun de Placement anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Die Anleger werden daher gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

1. Besteuerung des Fonds

In Frankreich sind die FCP durch ihren Miteigentumscharakter von Rechts wegen von der Anwendung der Körperschaftsteuer befreit; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung erzielten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Einbehalts von Quellensteuer) unterliegen. Die ausländische Steuer kann in bestimmten eng begrenzten Fällen verringert oder aufgehoben werden, falls etwaige Steuerabkommen anwendbar sind.

2. Besteuerung von Anteilhabern des Fonds

2.1 Anteilinhaber mit Sitz in Frankreich

Die eingenommenen Erträge und die realisierten Kapitalgewinne sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften steuerpflichtig.

Die Anteilinhaber werden gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

2.2 Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom Fonds ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244 bis C des Code Général des Impôts (CGI) unterliegen die aus einer Rücknahme bzw. einer Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielten Kapitalgewinne in Frankreich keiner Steuer.

Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs unterliegen den geltenden Steuervorschriften in ihrem jeweiligen Heimatland.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

KLASSIFIZIERUNG

Internationale Aktien.

Der Fonds ist ein Indexfonds.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Entwicklung des Dow Jones Industrial Average™ Total return Index nachzubilden und dabei gleichzeitig die Standardabweichung der Renditen ("Tracking Error") zwischen dem Fonds und dem Dow Jones Industrial Average™ Total return Index so gering wie möglich zu halten.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1 %.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1 % übersteigen, besteht das Ziel darin, unterhalb von 5 % der Volatilität des Dow Jones Industrial Average™ Total return Index zu bleiben.

REFERENZWERT

Der Referenzwert ist der in USD angegebene Wert des Dow Jones Industrial Average™ Total return Index, zuzüglich der Erträge, die der Fonds eventuell über die Aktien einnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt und die er hält.

Der Dow Jones Industrial Average™ Total return Index beruht auf den Werten von 30 Aktien großer US-amerikanischer Unternehmen.

Er wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Werte der besagten 30 Aktien berechnet.

Die Kapitalisierung der im Dow Jones Industrial Average™ Total return enthaltenen Aktien repräsentiert ca. 20 % der Kapitalisierung der US-amerikanischen Aktien.

Der Index wird durch Dow Jones & Company Inc. berechnet.

Die nachgehaltene Performance ist die der Schlusskurse der Aktien, die den Index bilden.

ANLAGESTRATEGIE

1. Eingesetzte Strategie

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in einen Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie in der Detailbeschreibung definiert), und insbesondere in internationale Aktien, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index getauscht wird.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden gegebenenfalls insbesondere Aktien sein, die im Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index enthalten sind, sowie andere internationale Aktien aus allen Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten notiert sein können, einschließlich der Märkte für Nebenwerte.

Der Fonds wird dauerhaft, direkt oder indirekt, zu über 75 % in für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassene Wertpapiere investiert, gemäß den Zulassungskriterien dieser Wertpapiere für den PEA.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind und eine Entwicklung des Aktienkorbes erzielt wird, die der Entwicklung des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index möglichst nahe kommt.

Im Rahmen der Verwaltung des Aktienkorbes gelten für den Fonds bezüglich der Anlagegrenzen die Ausnahmebestimmungen für indexbezogene OGAWs: Er darf bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20 % kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35 % angehoben werden.

2. Bilanzielle Aktiva (außer Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten)

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EWG und 2001/108/EWG, einhalten.

Unter Einhaltung der von den Vorschriften gesetzten Grenzen verwaltet der Fonds Aktien aus Ländern der Eurozone, die aus allen Branchen stammen und an allen Märkten notiert sein können, bis zur Höhe von 100 % seines Nettovermögens.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen.

Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EG geändert durch die Richtlinien

2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW-Richtlinie) entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

3. Außerbilanzielle Aktiva (derivative Finanzinstrumente)

Der Fonds wird in außerbörslich gehandelten *equity-linked swaps* anlegen, bei denen ein Tausch zwischen dem Wert von Aktien aus dem Vermögen des Fonds (oder gegebenenfalls jedem anderen vom Fonds gehaltenen Finanzinstrument oder Vermögenswert) und dem Wert des Dow Jones Industrial Average™ Total return Index erfolgt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel andere Finanztermininstrumente als *equity-linked swaps*.

Dieser Vertrag kann mit der Société Générale ausgehandelt werden, ohne dass sie in einen Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien eintritt. Um das Risiko einzuschränken, das darin besteht, dass solche Instrumente nicht zu den besten Bedingungen ausgeführt werden, hat sich die Société Générale bereit erklärt, den Fonds in die Kategorie „professioneller Kunde“ (*client professionnel*) einzuordnen, die ein höheres Schutzniveau bietet als die Kategorie „geeignete Gegenpartei“ (*contrepartie éligible*). Wenn kein Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien besteht, verlangt der Verwalter außerdem, dass die Société Générale sich vertraglich dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei Ausführung der Aufträge, gemäß Artikel L. 533-18 des *Code monétaire et financier*; das für den Fonds bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten.

5. Einlagen

Der Fonds darf bis zur Höhe von 20 % seines Nettovermögens Einlagen bei Kreditinstituten halten, die derselben Gruppe wie die Depotbank angehören, um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

6. Aufnahme von Barkrediten

Der Fonds darf bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

7. Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte

t.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere entgegengenommen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere übertragen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
- Wertpapierleihgeschäfte bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens.

Die etwaigen Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte jeglicher Art erfolgen alle zu Marktbedingungen.

RISIKOPROFIL

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Aktienbezogene Risiken

Aktienkurse können steigen, aber auch fallen, und spiegeln sowohl gesellschaftsbezogene als auch Makrorisiken wider. Aktieninstrumente sind volatilere als die Märkte für festverzinsliche Titel, deren Erträge im gleichen Makrorisikoumfeld über einen bestimmten Zeitraum hinweg vorhersehbar sind.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiko, das mit Wertpapiergeschäften verbunden ist

Ändert der Emittent eines Basiswerts des Index ein Wertpapiergeschäft unvorhergesehen ab und steht diese Änderung im Gegensatz zu einer früher gemachten, offiziellen Ankündigung, auf deren Grundlage der Fonds dieses Geschäft bewertet hat (und/oder die Gegenpartei des Fonds am Termingeschäft), so kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere in dem Fall, in dem die tatsächliche Behandlung des Geschäfts durch den Fonds von der Behandlung des Geschäfts nach der Methode des Benchmark-Index abweicht.

Anteile D-EUR (ausschließlich)

7. Währungsrisiken in Bezug auf die Anteilklasse D-EUR

Die Anteilklasse D-EUR ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sie auf eine andere Währung lautet als der Index. Infolgedessen kann sich der Nettoinventarwert der Anteilklasse aufgrund von Wechselkursänderungen verringern, obgleich der Benchmark-Index selbst im Wert steigt.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds steht im Hinblick auf alle Anteile allen Zeichnern offen.

Anleger, die Anteile des Fonds zeichnen, sind daran interessiert, in die internationalen Aktienmärkte zu investieren.

Der Betrag, der für Ihre Anlage in den Fonds angemessen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Bei der Festlegung sollten Sie Ihren Wohlstand und/oder Ihr Privatvermögen, ihren Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder eine sichere Anlage bevorzugen. Wir empfehlen Ihnen ferner eine ausreichende Diversifizierung Ihrer Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt über 5 Jahre.

	Anteile D-EUR	Anteile USD	Anteile D-USD
Basiswährung	Euro	US-Dollar	US-Dollar

ART DER BERECHNUNG UND ERGEBNISVERWENDUNG - ANTEILE D-EUR, USD UND D-USD

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNGEN

Im Fall einer Ausschüttung behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, diese einmal oder mehrmals pro Jahr vorzunehmen.

MERKMALE DER ANTEILE

Zeichnungen werden in ganzen Beträgen oder Stücken von Anteilen durchgeführt.
Rücknahmen werden in ganzen Stücken von Anteilen durchgeführt.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AUF DEM PRIMÄRMARKT

Anteile D-EUR:

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17:00 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Börsentages, nachfolgend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17:00 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17:00 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht.

(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien

Zeichnungen und Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht.

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Stückzahl der im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX in Euro entsprechen, die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entsprechen, und gegebenenfalls

(2) eines Barbetrages, der vom Fonds gezahlt oder empfangen wird (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN INDEX enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/ Rücknahmen.

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE wird zum Schlusskurs des auf den USD lautenden DOW Dow Jones Industrial Average™ Total return Index berechnet. Der Wechselkurs, der eingesetzt wird, um den Wert des Index in Euro umzurechnen, ist der dem Fixing von WM Reuters entsprechende Referenzkurs.

Anteile USD:

Anträge zur Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen werden von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) zusammengefasst und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts an diesem Börsentag, im Folgenden der „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht

(i) Zeichnung/Rücknahme gegen Lieferung von Aktien.

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der Index DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht. Diese Anträge werden auf der Grundlage der Bedingungen ausgeführt, die von Lyxor International Asset Management bei Schließung des Referenzmarktes festgelegt werden; d.h.:

(1) einer Stückzahl im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index entsprechen, und die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die mindestens dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entsprechen und gegebenenfalls,

(2) eines Barbetrags, den der Fonds bezahlt oder entgegen nimmt (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Sofern Zeichnungen gegen Lieferung von Wertpapieren erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen; nach Hinterlegung dieser Wertpapiere verfügt sie über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

(ii) **Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.** Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE wird zum Schlusskurs des auf den USD lautenden DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index berechnet.

Anteile D-USD:

Anträge zur Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen werden von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) zusammengefasst und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts an diesem Börsentag, nachfolgend der „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht

(i) **Zeichnung/Rücknahme gegen Lieferung von Aktien.**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der Index DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl von Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entspricht.

Diese Anträge werden auf der Grundlage der Bedingungen ausgeführt, die von Lyxor International Asset Management bei Schließung des Referenzmarktes festgelegt werden, d.h.:

1) einer Stückzahl im DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index entsprechen, und die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die mindestens dem Gegenwert von EUR 100.000 in US-Dollar entsprechen und gegebenenfalls,

(2) eines Barbetrags, umgerechnet in US-Dollar, den der Fonds bezahlt oder entgegen nimmt (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz, umgerechnet in US-Dollar, zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert, umgerechnet in US-Dollar, der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Sofern Zeichnungen gegen Lieferung von Wertpapieren erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen; nach Hinterlegung dieser Wertpapiere verfügt sie über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

(ii) **Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.** Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE wird zum Schlusskurs des auf den USD lautenden DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE™ TOTAL RETURN Index berechnet.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:
SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes – Frankreich

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT - ANTEILE D-EUR, USD UND D-USD

Bei jeder Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen, die direkt an einer Börse erfolgt, an der der Fonds dauerhaft zum Handel zugelassen ist oder wird, ist keine Mindestabnahme-/verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

KOSTEN UND GEBÜHREN

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Anteile D-EUR:

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
--	---------------------	------

Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,50 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 0,50 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Anteile USD:

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Zeichnungsantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Rücknahmeantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Anteile D-USD:

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Zeichnungsantrag oder (ii) [2 %]; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 USD pro Rücknahmeantrag oder (ii) [2 %]; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN DER ANTEILE D-EUR, USD UND D-USD:

Diese Kosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten alles Kosten, die dem Fonds direkt belastet werden. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Anlageerfolgsprämien: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft, und werden somit dem Fonds belastet;

- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;

- ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im Abschnitt Statistik des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) (1)	Nettovermögen	Maximal 0,50 % per annum
Anlageerfolgsprämie	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

(1) einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds.

Bei dem Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Vergütung für Wertpapierdarlehensgeschäfte wird zwischen dem OGAW und der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt. Sie geht zu 50 % an die OGAW und zu 50 % an die Verwaltungsgesellschaft.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions bzw. Verrechnungsprovisionen).

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DER NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert wird täglich ab Beginn der Marktnotierung der Anteile am Fonds, unter Vorbehalt der Möglichkeit zur Durchführung der auf den Primär- bzw. Sekundärmärkten erteilten Aufträge, berechnet und veröffentlicht.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

Die Verteilung dieses vereinfachten Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem dieses Angebot oder diese Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die dieses Angebot macht oder diese Werbung vornimmt, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber jeglicher Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, dieses Angebot zu machen oder diese Werbung vorzunehmen. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine andere Person als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten ist ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Anteile D-EUR:

Die Anteile D-EUR des Fonds sind zu Euroclear France S.A. zugelassen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von den Finanzintermediären (Mitgliedern von Euroclear France S.A.) der Anleger an die Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale gesendet, wo sie entgegengenommen und zusammengefasst werden.

Die Anteile D-EUR des Fonds sind zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext und im Segment MTF der "Borsa Italiana", im Segment EUWAX der Stuttgarter Börse und an der SWX Swiss Exchange zugelassen.

Die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse kann auch bei anderen Börsen beantragt werden.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der für die Umrechnung des Wertes des Dow Jones Industrial Average™ Total return Index in EUR herangezogene Wechselkurs ist der von WM Reuters.

ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM Investmentfonds LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE DURCH DAS MARKTUNTERNEHMEN

Anteile D-EUR:

Am 17. Mai 2007 bestehen 50.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue Anteil am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average, der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext der NYSE Euronext am 17. Mai 2001 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Anteile D-EUR:

Am 17. Mai 2001 werden dem Markt 50.000 Anteile am Fonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem Euro-Gegenwert des auf den USD lautenden Index Dow Jones Industrial Average™, geteilt durch 100, entspricht.

Der anfängliche Wert eines Anteils am LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average belief sich am 05. April 2001 auf EUR 107,60, was dem Euro-Gegenwert der Schlussnotierung des Dow Jones Industrial Average™ Index, geteilt durch 100, entspricht. Bei dem zur Umrechnung des Indexwertes in Euro eingesetzten Wechselkurs handelt es sich um das WM Reuters Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

Anteile USD

Am 2. Oktober 2009 werden dem Markt 600.000 Anteile am Fonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average zu einem Preis je Anteil zur Verfügung gestellt, der dem USD-Gegenwert des Nettoinventarwerts des Anteils D-EUR, bereinigt um die in der Detailbeschreibung definierte Kennzahl ETF/Index, entspricht.

Der anfängliche Wert eines Anteils am LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average belief sich am 2. Oktober 2009 auf USD 9,49. Bei dem zur Umrechnung des Indexwertes in USD eingesetzten Wechselkurs handelt es sich um das WM Reuters Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

Anteile D-USD

Am [Datum der Notierung der Anteile D-USD] wird dem Markt eine Anzahl von [Anzahl, die 30 Mio. Euro entspricht] Anteilen am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem US-Dollar-Gegenwert des auf den US-Dollar lautenden Wertes des Dow Jones Industrial Average™ Index, geteilt durch [...1000] entspricht.

Der anfängliche Wert eines Anteils am LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average belief sich am [Datum] auf [x] USD. Der Wechselkurs, der eingesetzt wird, um den Wert des Index in USD umzurechnen, entspricht dem WM-Reuters-Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

FINANZINSTITUTE, DIE ALS „MARKET-MAKER“ AGIEREN

Anteile D-EUR (ausschließlich)

Am 22. Januar 2008 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext-Markt verpflichtet sich Société Générale („Market-Maker“), für die Anteile am Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext-Markt die Rolle der Market-Maker zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Stellung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die „Market-Maker“-Finanzinstitute vertraglich gegenüber der NYSE Euronext verpflichtet, für den Fonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average Folgendes zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 3% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.

- einen Mindestbetrag von nominal 100.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.

Die Verpflichtungen der Market-Maker des Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average ruhen, wenn der Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Werte, aus denen er sich zusammensetzt, ausgesetzt wird.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelegung unmöglich machen.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet sicherzustellen, dass der Börsenkurs nicht um mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Der indikative Nettoinventarwert des Investmentfonds LYXOR ETF Dow Jones Industrial Average ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris alle 15 Sekunden von NYSE Euronext unter Hinzuziehung des Wertes des Dow Jones Industrial Average™ Total Return Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den „Market-Makern“ am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen, von Euronext berechneten Nettoinventarwert zu vergleichen.

ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der europäischen Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, einhalten.

Der Fonds wird die in den anwendbaren Vorschriften genannten Grenzen einhalten und kann insbesondere die in Artikel R.214-6, R.214-7 und R.214-25 des *Code Monétaire et Financier – Partie réglementaire* vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Der Fonds darf bis zu 20% seines Vermögens in die Instrumente ein- und desselben Emittenten anlegen, die in Art. R.214-1-1, Abs. 2, Buchstaben a, b, d und f genannt sind. Unter Anwendung von Art. R.214-28 des *Code monétaire et financier – partie réglementaire* kann diese Grenze für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35% angehoben werden.

Zur Berechnung des nicht bilanzwirksamen Risikos wird eine lineare Methode eingesetzt.

VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG

A. BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet, insbesondere gemäß den Vorschriften gemäß der Verordnung des Comité de la Réglementation Comptable (Ausschuss für Rechnungslegungsnormen) Nr. 2003-02 vom 2. Oktober 2003 in Bezug auf den Kontenplan der OGAW (1. Teil).

Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs des Vortages der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Falls diese Finanzinstrumente an mehreren geregelten Märkten gleichzeitig gehandelt werden, ist der Schlusskurs derjenige des geregelten Marktes, der den Hauptmarkt für diese Finanzinstrumente darstellt.

Falls jedoch keine signifikanten Geschäfte an einem geregelten Markt vorliegen, werden die folgenden Finanzinstrumente gemäß den folgenden spezifischen Methoden bewertet:

- marktfähige Schuldtitel (*titres de créances négociables* bzw. "TCN") mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder kürzer zum Zeitpunkt des Erwerbs werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;
- TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt des Erwerbs, aber drei Monaten oder kürzer am Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem letzten angesetzten Barwert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;
- TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt der Feststellung des Nettoinventarwertes werden zum Barwert bewertet. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge.

Finanzinstrumente, die ein festes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Abrechnungskurs am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein bedingtes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Marktwert am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein festes oder bedingtes Termingeschäft beinhalten und außerbörslich gehandelt werden, werden zu dem Preis bewertet, den die Gegenpartei des Finanzinstruments anbietet. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen bewertet.

Bezugsrechtsscheine, Bons de Caisse, Solawechsel und Billets hypothécaires werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden zum Marktpreis bewertet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren französischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet.

Anteile von Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet.

An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente, für die kein Kurs festgestellt wurde oder deren Kurs berichtet wurde, werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Die für die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, verwendeten Umrechnungskurse sind die Wechselkurse gemäß dem WM/Reuters-Fixing am Vortag der Feststellung des Nettoinventarwerts des Fonds.

B. METHODE DER BILANZIERUNG VON HANDELSKOSTEN

Es wird die Methode der Einbeziehung der Kosten verwendet.

C. METHODE DER BILANZIERUNG DER ERTRÄGE AUS FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Es wird die Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*) verwendet.

D. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren.

E. RECHNUNGSWÄHRUNG

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt in Euro.

LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE wird von Dow Jones weder gesponsert, unterstützt, gefördert noch verkauft. Dow Jones gewährt keine Garantie und übernimmt keine Haftung, weder ausdrücklich noch implizit, bezüglich der Ergebnisse aus der Verwendung des Dow Jones Industrial Average™ Total return Index (nachstehend : "Index") noch hinsichtlich der Höhe des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag noch Garantien oder Haftungen irgendwelcher anderen Art. Der Index wird von oder im Namen von Dow Jones berechnet. Dow Jones haftet gegenüber Dritten nicht (aus Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Grund) für Irrtümer bezüglich des Index und ist nicht verpflichtet, Dritte über einen eventuellen Irrtum dieser Art zu informieren.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

KAPITEL 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Dauer des Fonds beginnt ab dem Datum der Genehmigung durch die Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) und endet nach 99 Jahren außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung.

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Das Mindestvermögen, dass der Fonds bei Gründung haben muss, beträgt 400.000 Euro.

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 Euro sinkt; in diesem Falle unternimmt die Verwaltungsgesellschaft, wenn das Vermögen nicht inzwischen wieder über diesen Betrag steigt, die notwendigen Schritte, um innerhalb von dreißig Tagen die Verschmelzung oder Auflösung des Fonds vorzunehmen.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im vereinfachten Prospekt und in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Die Rücknahmen können nur gegen Barzahlung oder gegen Einlage von Wertpapieren erfolgen. Sie werden durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt. Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (*donation-partage*) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im vereinfachten Prospekt oder ausführlichen Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

KAPITEL 2

ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft: LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt aufgeführt.

Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EG geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW-Richtlinie) entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

Artikel 6 - Die Depotbank: SOCIETE GENERALE

Die Depotbank befasst sich mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und bearbeitet die Aufträge der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Bezugs- und Zuteilungsrechte. Sie erledigt alle ein- und ausgehenden Zahlungen.

Die Depotbank muss sich über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er führt die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und Prüfungen durch und bescheinigt insbesondere jeweils die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses und der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Angaben zur Rechnungslegung.

Er kann wieder bestellt werden.

Er teilt der Autorité des Marchés Financiers sowie der Verwaltungsgesellschaft des Fonds etwaige Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten mit, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über deren Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Falle der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Bestände werden von der Depotbank bescheinigt, und alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilinhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bereitgehalten.

KAPITEL 3

BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge sind gleich dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträgen sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Ergebnisses. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Rechnungsjahres im Rahmen der bis zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinnahmten Nettoerträge die Leistung einer oder mehrerer Zwischenausschüttungen beschließen.

KAPITEL 4

VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds Commun de Placement aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

- Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

- Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch im Falle von Rücknahmeanträgen für die Gesamtheit der Anteile, der Beendigung der Funktion der Depotbank, wenn keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Autorité des Marchés Financiers brieflich vom Datum und vom Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Ihr werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

KAPITEL 5

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, werden der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte unterworfen.